

Vorlage für die Sitzung des Senats am 24. Juni 2025

Nachhaltigkeitsberichterstattung im Konzern Bremen

A. Problem

In der Sitzung des Senats am 24. September 2024 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 65 der Landeshaushaltsordnung beschlossen. Der Beschluss wurde vor dem Hintergrund der geplanten Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14.12.2022, CSRD-Richtlinie) in deutsches Recht durch eine entsprechende Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften getroffen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass eine zeitnahe Anpassung des Handelsgesetzbuches (HGB) erfolgen würde und in der Folge u.a. ab dem 1.1.2025 eine Berichtspflicht nach der CSRD-Richtlinie (CSRD-Pflicht) für große Kapitalgesellschaften iSd § 267 Abs. III HGB, sowie Unternehmen, die aufgrund landesrechtlicher und gesellschaftsvertraglicher Regelungen wie große Kapitalgesellschaften bilanzieren, gelten würde.

Da die bremischen Mehrheitsbeteiligungen durch die alte Fassung des § 65 Abs. I Nr. 4 LHO und entsprechende Regelungen in den jeweiligen Satzungen verpflichtet waren, ihren Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen, wären sie ungeachtet ihrer tatsächlichen Größe der CSRD-Pflicht unterfallen. Vor diesem Hintergrund wurde eine Anpassung des § 65 Abs. I Nr. 4 LHO beschlossen, nach der sich die CSRD-Berichtspflichten nach der tatsächlichen Unternehmensgröße richtet. Für danach als kleine und mittlere einzuordnende Gesellschaften sollte eine grundsätzliche Pflicht in Form einer Berichterstattung gemäß Deutschem Nachhaltigkeitskodex (DNK) eingeführt werden, welche durch Anpassung der Gesellschafterverträge und – in naher Zukunft – durch eine Anpassung des Public Corporate Governance Kodexes niedergelegt werden sollte. Für Eigenbetriebe, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Anstalten des öffentlichen Rechts sollte gleichermaßen verfahren werden, sodass Einrichtungen, die groß im Sinne einer großen Kapitalgesellschaft

sind, ebenfalls den CSRD-Standard und kleine und mittlere Einrichtungen den DNK-Standard erfüllen sollten. Für die sonstigen Sondervermögen sollte das Thema einer Nachhaltigkeitsberichtserstattung seitens des Senators für Finanzen gemeinsam mit den verantwortlichen Fachressorts definiert werden.

Der Anwendungsbereich der Vorlage bezieht sich nicht auf die Einrichtungen des Wissenschaftsbetriebes, soweit diese keine großen Kapitalgesellschaften sind. Die Hochschulen des Landes Bremen sind gemäß § 4 Absatz 6 BremHG zur Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie verpflichtet. Ebenso sind Forschungseinrichtungen, die z.B. im Rahmen einer Bund-Länderfinanzierung ausgestaltet sind (wie das Alfred-Wegener-Institut), bereits durch Zuwendungsbestimmungen an spezifische Berichtspflichten gebunden. Durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft wird für die Zukunft ein wissenschaftsadäquates Berichtswesen geprüft werden.

Entgegen der damaligen Erwartung wurde der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes im Jahr 2024 auf Bundesebene nicht verabschiedet. Am 26.02.2025 hat die Europäische Kommission ein neues Paket von Vorschlägen zur Vereinfachung der EU-Vorschriften und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit angenommen (sog. Omnibus-Paket). Von dem Omnibus-Paket umfasst sind auch Änderungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung CSRD, wonach der Anwendungsbereich der Richtlinie deutlich verkleinert, der Beginn der Berichtspflicht auf 2028 für das Geschäftsjahr 2027 verschoben und der Berichtsumfang überarbeitet werden soll. So sollen künftig nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und entweder mehr als 50 Mio. € Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme von über 25 Mio. € berichtspflichtig nach CSRD sein. Die Beratung über das Omnibus-Paket im Europäischen Parlament und im Rat steht noch aus. Im April 2025 wurde die zeitliche Verschiebung des Beginns der Berichtspflicht vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union beschlossen.

Zeitgleich ergeben sich auch im Bereich des DNK Änderungen: Statt des bisherigen Berichtsstandards soll der DNK künftig als ein Unterstützungsangebot bzw. Tool für Unternehmen bei der Erstellung von Berichten nach dem Standard CSRD- bzw. dem vereinfachten Voluntary SME (bzw. KMU)-Standard (VSME) dienen. Die Erstellung

von CSRD-Berichten soll im zweiten Quartal 2025, die Erstellung von VSME-Berichten im vierten Quartal 2025 möglich sein, wobei in Bezug auf den VSME-Bericht die Veröffentlichung des finalen VSME-Standards durch die EU-Kommission abzuwarten ist.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen ist für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Konzern Bremen das bisherige Verfahren zu überprüfen und anzupassen.

Des Weiteren hat der Senat in seiner Sitzung am 11. März 2025 im Rahmen der Behandlung der Vorlage „Klimaneutralität der bremischen Beteiligungsgesellschaften 2032 - 1. Zwischenbericht zum 30.06.2024“ darum gebeten zu prüfen, ob die Ziele der Berichte zur Erreichung der Klimaneutralität der Gesellschaften mit bremischen Mehrheitsbeteiligungen, die jährliche Energieberichterstattung und die Berichte zum Mobilitätsmanagement durch die dann gesetzlich vorgeschriebene CSRD-Berichterstattung bzw. durch die alternativ dafür vorgesehene DNK-Berichterstattung erreicht werden und auf dieser Grundlage zusammengeführt werden können.

B. Lösung

1. Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der Senator für Finanzen schlägt dem Senat vor, für die bremischen Mehrheitsbeteiligungen, Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts und Stiftungen des öffentlichen Rechts eine Nachhaltigkeitsberichterstattung mindestens nach den Vorgaben des VSME-Standards (BASIS oder Comprehensive Module), der für die jeweiligen Beteiligungen an branchen- und betriebsspezifische Erfordernisse angepasst werden kann, festzulegen. Die konkrete Entscheidung über das jeweilige Modul sowie die Ausgestaltung nach branchen- und betriebsspezifischen Erfordernissen wird nach der endgültigen Implementierung des Standards getroffen.

Von dieser Berichtspflicht sollen Einrichtungen, die die Bedingungen für Kleinstkapitalgesellschaften iSd § 267a Abs. I HGB erfüllen sowie temporäre (Projekt-)Gesellschaften und Besitz-, Holding- und Mantelgesellschaften, nicht umfasst sein. Kleinstkapitalgesellschaften sind Unternehmen, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten: 450 T€ Bilanzsumme, 900 T€ Jahresumsatz und zehn Arbeitnehmer:innen

im Jahresdurchschnitt. Die Berichtspflicht nach VSME kann auch auf Konzernebene erfüllt werden.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VSME für Unternehmen, die nicht der CSRD-Pflicht unterfallen, soll beginnend mit der Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2026 erfolgen, sofern der VSME-Standard noch in 2025 durch die EU-Kommission verabschiedet und in den DNK (als Berichts-Tool) integriert ist, und den jeweiligen Aufsichtsgremien der jeweiligen Beteiligungen vorgelegt werden. Anderenfalls ist analog der CSRD-Berichterstattung erstmalig über das Geschäftsjahr 2027 zu berichten. Für die Berichterstattung nach CSRD sind die nach dann geltender Rechtslage festgelegten Fristen einzuhalten. Der Senator für Finanzen wird die Änderungen auf EU-Ebene in Bezug auf die Berichtsstandards verfolgen. Sollten sich durch diese Entwicklungen Nachsteuerungsbedarfe ergeben, wird der Senat ggf. mit einer erneuten Vorlage befasst werden.

Mit den verantwortlichen Fachressorts ist seitens des Senators für Finanzen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bei sonstigen Sondervermögen beraten worden. Im Ergebnis wurde eine generelle Nachhaltigkeitsberichterstattung für sonstige Sondervermögen aufgrund ihrer rein vermögensverwaltenden Funktion weder für sachdienlich gehalten, noch als erforderlich angesehen. Es wird daher vorgeschlagen, den sonstigen Sondervermögen keine Berichtspflicht aufzuerlegen. Eine freiwillige Berichterstattung aus fachpolitischen Erwägungen heraus ist weiterhin möglich.

2. Klima- und Mobilitätsberichterstattung

In Bezug auf die Klima- und Mobilitätsberichterstattung schlägt der Senator für Finanzen folgendes weiteres Umgehen vor: Die Mobilitätsberichterstattung geht ab sofort in der Berichterstattung zur Klimaneutralität auf. Der den Gesellschaften zur Verfügung gestellte Leitfaden gibt insgesamt eine Empfehlung über die konkrete Berichterstattung zur Klimaneutralität ab und beinhaltet Kennzahlen zur Mobilität.

Die Klimaberichterstattung wird solange beibehalten, bis eine Berichterstattung nach VSME oder nach CSRD (spätestens Geschäftsjahr 2027) erfolgt. Danach geht die Klimaberichterstattung in einer umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung auf. Es

ist geplant zu prüfen, ob weitere Berichte in die Nachhaltigkeitsberichterstattung überführt werden können, wenn es mehr Klarheit über die genaue Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichte gibt.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Genderspezifische Auswirkungen sind nicht erkennbar. In den betroffenen Einrichtungen kann die Etablierung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Umständen zu derzeit nicht bezifferbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen führen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage führen, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich zu einer langfristigen Bewusstseinsbildung bei den bremischen Mehrheitsbeteiligungen, Eigenbetrieben, Stiftungen öffentlichen Rechts und Anstalten des öffentlichen Rechts.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, dem Senator für Inneres und Sport, der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Kultur, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung abgestimmt. Die Abstimmung mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschlüsse

- 1) Der Senat beschließt für die bremischen Mehrheitsbeteiligungen, Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht der CSRD-Pflicht unterfallen, eine jährliche Nachhaltigkeitsberichterstattung mindestens nach den Vorgaben des VSME-Standards (BASIS oder Comprehensive

Module) beginnend mit der Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2026, sofern der VSME-Standard noch in 2025 durch die EU-Kommission verabschiedet und in den DNK (als Berichts-Tool) integriert ist. Anderenfalls ist analog der CSRD-Berichterstattung erstmalig über das Geschäftsjahr 2027 zu berichten. Der Bericht ist den Aufsichtsgremien der jeweiligen Beteiligung vorzulegen. Einrichtungen, die die Bedingungen für Kleinstkapitalgesellschaften iSd § 267a Abs. I HGB erfüllen sowie temporäre (Projekt-)Gesellschaften, Besitz-, Holding- und Mantelgesellschaften, Einrichtungen des Wissenschaftsbetriebes und Sonstige Sondervermögen können von einer Berichterstattung absehen. Der Senator für Finanzen wird die Änderungen auf EU-Ebene in Bezug auf die Berichtsstandards verfolgen und ggf. Änderungen veranlassen.

- 2) Der Senat beschließt für die bremischen Mehrheitsbeteiligungen, dass die bisherige Mobilitätsberichterstattung in die Berichterstattung zur Klimaneutralität aufgeht. Die Berichterstattung zur Klimaneutralität soll solange erfolgen, bis eine Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD oder VSME erfolgt und dann in dieser aufgehen.
- 3) Der Senat bittet den Senator für Finanzen um die entsprechende Umsetzung der Beschlussvorschläge 1) und 2).
- 4) Der Senat bittet den Senator für Finanzen nach Vorliegen der überarbeiteten Berichtsstandards CSRD und VSME zu prüfen, ob weitere Berichtspflichten in der Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgehen können.